

# SICHERHEITSDATENBLATT



TEKNOCOAT AQUA 1330-33 - HY 0030 CLEAR

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Produktname : TEKNOCOAT AQUA 1330-33 - HY 0030 CLEAR

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Produkts : Farbe.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Teknos Group Oy, Takkatie 3, FI-00370 HELSINKI, FINLAND. Tel. +358 9 506 091.

E-Mail-Adresse der verantwortlichen Person : Prod-safe@teknos.com  
für dieses SDB

#### Nationaler Kontakt

Teknos Group Oy, Takkatie 3, FI-00370 HELSINKI, FINLAND. Tel. +358 9 506 091.

### 1.4 Notrufnummer

#### Nationale Beratungsstelle/Giftzentrum

Telefonnummer : Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum, CH-8032 Zürich  
Notrufnummer: +41 (0)44 251 51 51 (International)  
Nationale Telefonnummer: 145

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Produktdefinition : Gemisch

#### Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]

Nicht eingestuft.

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.  
Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort : Kein Signalwort.

Gefahrenhinweise : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

#### Sicherheitshinweise

Prävention : Nicht anwendbar.

Reaktion : Nicht anwendbar.

Lagerung : Nicht anwendbar.

Entsorgung : Nicht anwendbar.

Ergänzende Kennzeichnungselemente : Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.  
Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Anhang XVII -  
Beschränkung der  
Herstellung, des  
Inverkehrbringens und der  
Verwendung bestimmter  
gefährlicher Stoffe,  
Mischungen und  
Erzeugnisse

: ☒ Nicht anwendbar.

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt entspricht  
den Kriterien für PBT-  
oder vPvB-Stoffen gemäß  
Anhang XIII der  
Verordnung (EG) Nr.  
1907/2006

: ☒ Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

Andere Gefahren, die zu  
keiner Einstufung führen

: ☒ Keine bekannt.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.2 Gemische : ☒ Gemisch

| Name des Produkts /<br>Inhaltsstoffs                                                                                                                | Identifikatoren                                                                                | %       | Einstufung                                                                                                                                                                                        | Spezifisches<br>Bedenken<br>Grenzwerte, M-<br>Faktoren und<br>ATEs                                                                                                                                                                                                            | Typ     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| <input checked="" type="checkbox"/> 2-Butoxy-ethanol                                                                                                | REACH #:<br>01-2119475108-36<br>EG: 203-905-0<br>CAS: 111-76-2<br>Verzeichnis:<br>603-014-00-0 | ≤3      | Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 4, H332<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Irrit. 2, H319                                                                                                             | ATE [Oral] = 1200<br>mg/kg<br>ATE [Inhalation<br>(Dämpfe)] = 11 mg/<br>l                                                                                                                                                                                                      | [1] [2] |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol                                                                                                                           | REACH #:<br>01-2119475104-44<br>EG: 203-961-6<br>CAS: 112-34-5<br>Verzeichnis:<br>603-096-00-8 | ≤3      | Eye Irrit. 2, H319                                                                                                                                                                                | -                                                                                                                                                                                                                                                                             | [1] [2] |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on                                                                                                                         | EG: 220-120-9<br>CAS: 2634-33-5<br>Verzeichnis:<br>613-088-00-6                                | <0.05   | Acute Tox. 4, H302<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1, H317<br>Aquatic Acute 1, H400                                                                                      | ATE [Oral] = 1020<br>mg/kg<br>Skin Sens. 1, H317:<br>C ≥ 0.05%<br>M [Akut] = 1                                                                                                                                                                                                | [1]     |
| Reaction mass aus:<br>5-Chlor-2-methyl-2H-<br>isothiazol-3-on [EG nr.<br>247-500-7] und 2-Methyl-<br>2H-isothiazol-3-on [EG nr.<br>220-239-6] (3:1) | CAS: 55965-84-9<br>Verzeichnis:<br>613-167-00-5                                                | <0.0015 | Acute Tox. 3, H301<br>Acute Tox. 2, H310<br>Acute Tox. 2, H330<br>Skin Corr. 1C, H314<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1A, H317<br>Aquatic Acute 1, H400<br>Aquatic Chronic 1,<br>H410<br>EUH071 | ATE [Oral] = 53 mg/<br>kg<br>ATE [Dermal] = 50<br>mg/kg<br>ATE [Inhalation<br>(Dämpfe)] = 0.5<br>mg/l<br>Skin Corr. 1C,<br>H314: C ≥ 0.6%<br>Eye Dam. 1, H318:<br>C ≥ 0.6%<br>Eye Irrit. 2, H319:<br>0.06% ≤ C < 0.6%<br>Skin Sens. 1, H317:<br>C ≥ 0.0015%<br>M [Akut] = 100 | [1] [2] |

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

|  |  |  |                                                                                 |                     |  |
|--|--|--|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--|
|  |  |  | Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze. | M [Chronisch] = 100 |  |
|--|--|--|---------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--|

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

#### Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Augenkontakt** : ☒ Augen sofort mit reichlich Wasser spülen und gelegentlich die oberen und unteren Augenlider anheben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Bei Reizung einen Arzt hinzuziehen.
- Inhalativ** : ☒ Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Hautkontakt** : ☒ Kontaminierte Haut mit reichlich Wasser abspülen. Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Verschlucken** : ☒ Den Mund mit Wasser ausspülen. Wurde der Stoff verschluckt und ist die betroffene Person bei Bewusstsein, kleine Mengen Wasser zu trinken geben. Kein Erbrechen herbeiführen außer bei ausdrücklicher Anweisung durch medizinisches Personal. Beim Auftreten von Symptomen einen Arzt aufsuchen.
- Schutz der Ersthelfer** : ☒ Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

#### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

##### Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : ☒ Keine spezifischen Daten.
- Inhalativ** : ☒ Keine spezifischen Daten.
- Hautkontakt** : ☒ Keine spezifischen Daten.
- Verschlucken** : ☒ Keine spezifischen Daten.

#### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Hinweise für den Arzt** : ☒ Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.
- Besondere Behandlungen** : ☒ Keine besondere Behandlung.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel** : ☒ Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignete Löschmittel** : ☒ Keine bekannt.

#### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : ☒ Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- Gefährliche Verbrennungsprodukte** :  Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:  
Kohlendioxid  
Kohlenmonoxid

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

- Spezielle Schutzmaßnahmen für Feuerwehrleute** :  Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** :  Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundsatz bei Unfällen mit Chemikalien.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** :  Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** :  Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** :  Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge** :  Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Große freigesetzte Menge** :  Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen** :  Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

**Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

**Empfehlungen** : Nicht verfügbar.

**Spezifische Lösungen für den Industriesektor** : Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Bereitgestellte Informationen beruhen auf typischen voraussichtlichen Verwendungen des Produkts. Bei der Handhabung von Großmengen oder anderen Verwendungen, die die Exposition von Arbeitern oder die Freisetzung in die Umwelt signifikant erhöhen können, sind eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatz-Grenzwerte

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                                  | Expositionsgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2-Butoxy-ethanol                                                                                                                   | <b>SUVA (Schweiz, 1/2021). Wird über die Haut absorbiert.</b><br>MAK-Wert: 10 ppm 8 Stunden.<br>MAK-Wert: 49 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunden.<br>Kurzzeitgrenzwerte: 20 ppm 15 Minuten.<br>Kurzzeitgrenzwerte: 98 mg/m <sup>3</sup> 15 Minuten.                                        |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol                                                                                                          | <b>SUVA (Schweiz, 1/2021).</b><br>MAK-Wert: 67 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunden. Form: Dampf und Aerosole<br>Kurzzeitgrenzwerte: 101 mg/m <sup>3</sup> 15 Minuten. Form: Dampf und Aerosole<br>Kurzzeitgrenzwerte: 15 ppm 15 Minuten. Form: Dampf und Aerosole                          |
| Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) | <b>MAK-Wert: 10 ppm 8 Stunden. Form: Dampf und Aerosole</b><br><b>SUVA (Schweiz, 1/2021). Hautsensibilisator.</b><br><br>Kurzzeitgrenzwerte: 0.4 mg/m <sup>3</sup> 15 Minuten. Form: einatembare Fraktion<br>MAK-Wert: 0.2 mg/m <sup>3</sup> 8 Stunden. Form: einatembare Fraktion |

**Empfohlene Überwachungsverfahren** : Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

## DNELs/DMELs

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                                  | Typ  | Exposition            | Wert                    | Population           | Wirkungen  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------|-------------------------|----------------------|------------|
| 2-Butoxy-ethanol                                                                                                                   | DNEL | Langfristig Oral      | 6.3 mg/kg bw/Tag        | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Kurzfristig Oral      | 26.7 mg/kg bw/Tag       | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 59 mg/m <sup>3</sup>    | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Dermal    | 75 mg/kg bw/Tag         | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Kurzfristig Dermal    | 89 mg/kg bw/Tag         | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Kurzfristig Dermal    | 89 mg/kg bw/Tag         | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 98 mg/m <sup>3</sup>    | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Dermal    | 125 mg/kg bw/Tag        | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 147 mg/m <sup>3</sup>   | Allgemeinbevölkerung | Örtlich    |
|                                                                                                                                    | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 246 mg/m <sup>3</sup>   | Arbeiter             | Örtlich    |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol                                                                                                          | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 426 mg/m <sup>3</sup>   | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 1091 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Oral      | 5 mg/kg bw/Tag          | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 40.5 mg/m <sup>3</sup>  | Allgemeinbevölkerung | Örtlich    |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 40.5 mg/m <sup>3</sup>  | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Dermal    | 50 mg/kg bw/Tag         | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 60.7 mg/m <sup>3</sup>  | Allgemeinbevölkerung | Örtlich    |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 67.5 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter             | Örtlich    |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 67.5 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Dermal    | 83 mg/kg bw/Tag         | Arbeiter             | Systemisch |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on                                                                                                        | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 101.2 mg/m <sup>3</sup> | Arbeiter             | Örtlich    |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Dermal    | 0.345 mg/kg bw/Tag      | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Dermal    | 0.966 mg/kg bw/Tag      | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 1.2 mg/m <sup>3</sup>   | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 6.81 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 0.02 mg/m <sup>3</sup>  | Allgemeinbevölkerung | Örtlich    |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Inhalativ | 0.02 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter             | Örtlich    |
|                                                                                                                                    | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 0.04 mg/m <sup>3</sup>  | Allgemeinbevölkerung | Örtlich    |
|                                                                                                                                    | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 0.04 mg/m <sup>3</sup>  | Arbeiter             | Örtlich    |
|                                                                                                                                    | DNEL | Langfristig Oral      | 0.09 mg/kg bw/Tag       | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
| Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) | DNEL | Kurzfristig Oral      | 0.11 mg/kg bw/Tag       | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |

## PNECs

Es liegen keine PNECs-Werte vor.

## 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

**Geeignete technische Steuerungseinrichtungen** : Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### Individuelle Schutzmaßnahmen

- Hygienische Maßnahmen** : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.
- Augen-/Gesichtsschutz** : Wenn die Risikobeurteilung dies erfordert, sollten Schutzbrillen getragen werden, die einer anerkannten Norm entsprechen, um die Exposition gegenüber Flüssigkeitsspritzern, Nebeln, Gasen oder Stäuben zu vermeiden. Wenn ein Kontakt möglich ist, dann muss folgende Schutzausrüstung getragen werden, es sei denn, die Beurteilung erfordert einen höheren Schutzgrad: Schutzbrille mit Seitenblenden.
- Hautschutz**
- Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.  
Empfehlungen : Geeignete nach EN374 geprüfte Schutzhandschuhe tragen.  
> 8 Stunden Nitrilhandschuhe. Dicke > 0.3 mm  
(Durchdringungszeit):  
Nicht empfohlen Polyvinylalkohol (PVA) Handschuhe
- Körperschutz** : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.
- Anderer Hautschutz** : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.
- Atemschutz** : Wählen Sie – basierend auf der Gefahr und dem Risiko einer Exposition – die Atemschutzmaske aus, die die entsprechenden Standards erfüllt und über die entsprechenden Zertifikationen verfügt. Atemschutzmasken müssen gemäß dem Atemschutzprogramm benutzt werden, um einen richtigen Sitz, eine adäquate Schulung und andere wichtige Verwendungsaspekte sicherstellen zu können.  
Filtertyp (Spritzanwendung): P
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

#### Aussehen

- Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit.
- Farbe** : Hell.
- Geruch** : Schwach
- Geruchsschwelle** : Nicht verfügbar.
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Nicht verfügbar.
- Siedebeginn und Siedebereich** :

| Name des Inhaltsstoffs | °C            | °F              | Methode   |
|------------------------|---------------|-----------------|-----------|
| Wasser                 | 100           | 212             |           |
| 2-Butoxy-ethanol       | 171 bis 171.5 | 339.8 bis 340.7 | IP 123-93 |

- Entzündbarkeit** : Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- Untere und obere Explosionsgrenze** : ☒ Unterer Wert: Nicht anwendbar.  
Oberer Wert: Nicht anwendbar.
- Flammpunkt** : ☒ Geschlossenem Tiegel: >100°C (>212°F)
- Selbstentzündungstemperatur** :

| Name des Inhaltsstoffs                                      | °C  | °F  | Methode   |
|-------------------------------------------------------------|-----|-----|-----------|
| <input checked="" type="checkbox"/> (2-Butoxyethoxy)ethanol | 210 | 410 | DIN 51794 |
| 2-Butoxy-ethanol                                            | 230 | 446 | DIN 51794 |

- Zersetzungstemperatur** : ☒ Nicht verfügbar.
- pH-Wert** : ☒ 7.8 bis 8.8
- Viskosität** : ☒ Nicht verfügbar.
- Löslichkeit(en)** :  
Nicht verfügbar.
- Löslichkeit in Wasser** : ☒ Nicht verfügbar.
- Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser** : ☒ Nicht anwendbar.
- Dampfdruck** :

| Name des Inhaltsstoffs                     | Dampfdruck bei 20 °C |     |         | Dampfdruck bei 50 °C |     |         |
|--------------------------------------------|----------------------|-----|---------|----------------------|-----|---------|
|                                            | mm Hg                | kPa | Methode | mm Hg                | kPa | Methode |
| <input checked="" type="checkbox"/> Wasser | 23.8                 | 3.2 |         |                      |     |         |
| 2-Butoxy-ethanol                           | 0.75                 | 0.1 |         |                      |     |         |

- Relative Dichte** : ☒ Nicht verfügbar.
- Dichte** : ☒ g/cm<sup>3</sup>
- Dampfdichte** : ☒ Nicht verfügbar.
- Explosive Eigenschaften** : ☒ Nicht verfügbar.
- Oxidierende Eigenschaften** : ☒ Nicht verfügbar.
- Partikeleigenschaften**
- Mediane Partikelgröße** : ☒ Nicht anwendbar.

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1 Reaktivität** : ☒ Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.
- 10.2 Chemische Stabilität** : ☒ Das Produkt ist stabil.
- 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** : ☒ Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen** : ☒ Keine spezifischen Daten.
- 10.5 Unverträgliche Materialien** : ☒ Keine spezifischen Daten.
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** : ☒ Unter normalen Lagerungs- und Gebrauchsbedingungen sollten keine gefährlichen Zerfallsprodukte gebildet werden.

# ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

### Akute Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                                  | Resultat    | Spezies   | Dosis      | Exposition |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------|------------|------------|
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol                                                                                                          | LD50 Dermal | Kaninchen | 2700 mg/kg | -          |
|                                                                                                                                    | LD50 Oral   | Ratte     | 4500 mg/kg | -          |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on                                                                                                        | LD50 Oral   | Ratte     | 1020 mg/kg | -          |
| Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) | LD50 Oral   | Ratte     | 53 mg/kg   | -          |

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

### Schätzungen akuter Toxizität

| Wirkungsweg       | ATE-Wert       |
|-------------------|----------------|
| Oral              | 56848.31 mg/kg |
| Einatmen (Dämpfe) | 521.11 mg/l    |

### Reizung/Verätzung

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                                  | Resultat                 | Spezies   | Punktzahl | Exposition     | Beobachtung |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|-----------|-----------|----------------|-------------|
| 2-Butoxy-ethanol                                                                                                                   | Augen - Mäßig reizend    | Kaninchen | -         | 24 Stunden     | -           |
|                                                                                                                                    | Augen - Stark reizend    | Kaninchen | -         | 100 mg         | -           |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol                                                                                                          | Haut - Mildes Reizmittel | Kaninchen | -         | 100 mg         | -           |
|                                                                                                                                    | Augen - Mäßig reizend    | Kaninchen | -         | 500 mg         | -           |
|                                                                                                                                    |                          | Kaninchen | -         | 24 Stunden     | -           |
|                                                                                                                                    |                          | Kaninchen | -         | 20 mg          | -           |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on                                                                                                        | Augen - Stark reizend    | Kaninchen | -         | 20 mg          | -           |
|                                                                                                                                    | Haut - Mildes Reizmittel | Mensch    | -         | 48 Stunden 5 % | -           |
| Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) | Haut - Stark reizend     | Mensch    | -         | 0.01 %         | -           |

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

### Sensibilisierung

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

### Mutagenität

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

### Karzinogenität

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

### Reproduktionstoxizität

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

### Teratogenität

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Nicht verfügbar.

### Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

Angaben zu  
wahrscheinlichen  
Expositionswegen : Nicht verfügbar.

### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Augenkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Inhalativ : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Augenkontakt : Keine spezifischen Daten.  
Inhalativ : Keine spezifischen Daten.  
Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.  
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.

### Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

#### Kurzzeitexposition

Mögliche sofortige  
Auswirkungen : Nicht verfügbar.  
Mögliche verzögerte  
Auswirkungen : Nicht verfügbar.

#### Langzeitexposition

Mögliche sofortige  
Auswirkungen : Nicht verfügbar.  
Mögliche verzögerte  
Auswirkungen : Nicht verfügbar.

### Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung /  
Zusammenfassung : Nicht verfügbar.

Allgemein : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Karzinogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Reproduktionstoxizität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

### 11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                            | Resultat                            | Spezies                      | Exposition |
|------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|------------|
| 2-Butoxy-ethanol<br>2-(2-Butoxyethoxy)ethanol<br>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | Akut EC50 >1000 mg/l Frischwasser   | Daphnie - Daphnia magna      | 48 Stunden |
|                                                                              | Akut LC50 800000 µg/l Meerwasser    | Krustazeen - Crangon crangon | 48 Stunden |
|                                                                              | Akut LC50 1250000 µg/l Meerwasser   | Fisch - Menidia beryllina    | 96 Stunden |
|                                                                              | Akut LC50 1300000 µg/l Frischwasser | Fisch - Lepomis macrochirus  | 96 Stunden |
|                                                                              | Akut EC50 0.36 mg/l Meerwasser      | Algen - Skeletonema Costatum | 72 Stunden |
|                                                                              | Akut EC50 3.7 mg/l                  | Daphnie - Daphnia Magna      | 48 Stunden |
|                                                                              | Akut LC50 1.9 mg/l Frischwasser     | Fisch - Onorhynchus Mykiss   | 96 Stunden |
|                                                                              | Akut NOEC 0.15 mg/l Meerwasser      | Algen - Skeletonema Costatum | 72 Stunden |

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Auf Basis der verfügbaren Daten sind die Kriterien für eine Einstufung nicht erfüllt.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Test | Resultat       | Dosis | Inokulum |
|-----------------------------------|------|----------------|-------|----------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on       | EU   | 24 % - 28 Tage | -     | -        |

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Dieses Produkt wurde nicht auf biologische Abbaubarkeit getestet.

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Aquatische Halbwertszeit | Photolyse | Biologische Abbaubarkeit |
|-----------------------------------|--------------------------|-----------|--------------------------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on       | -                        | -         | Inhärent                 |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | LogP <sub>ow</sub> | BCF | Potential |
|-----------------------------------|--------------------|-----|-----------|
| 2-Butoxy-ethanol                  | 0.81               | -   | niedrig   |
| 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol         | 1                  | -   | niedrig   |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on       | -                  | 3.2 | niedrig   |

### 12.4 Mobilität im Boden

**Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K<sub>oc</sub>)** : Nicht verfügbar.

**Mobilität** : Nicht verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Produkt

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

**Gefährliche Abfälle** : Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 2008/98/EG zu betrachten.

**Europäischer Abfallkatalog (EAK)** : 080112

#### Verpackung

**Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

|                                           | ADR/RID            | ADN                | IMDG           | IATA           |
|-------------------------------------------|--------------------|--------------------|----------------|----------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer             | Nicht unterstellt. | Nicht unterstellt. | Not regulated. | Not regulated. |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung |                    |                    |                |                |
| 14.3 Transportgefahrenklassen             |                    |                    |                |                |
| 14.4 Verpackungsgruppe                    |                    |                    |                |                |
| 14.5 Umweltgefahren                       | Nein.              | Nein.              | No.            | No.            |

**14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender** : **Transport auf dem Werksgelände:** nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein.

**14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten** : Aufgrund der Beschaffenheit des Produkts nicht relevant/anwendbar.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

##### Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

###### Anhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

###### Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

**Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse** :  Nicht anwendbar.

#### Sonstige EU-Bestimmungen

**Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Luft** :  Nicht gelistet

**Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Wasser** :  Nicht gelistet

#### Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)

Nicht gelistet.

#### Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC, Prior Informed Consent) (649/2012/EU)

Nicht gelistet.

#### persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

#### Seveso-Richtlinie

 Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

#### Nationale Vorschriften

**VOC-Gehalt** :  VOC (w/w): 3.2%

#### Internationale Vorschriften

##### Chemiewaffenübereinkommen, Chemikalien der Liste I, II & III

Nicht gelistet.

##### Montreal Protokoll

Nicht gelistet.

##### Stockholm-Konvention über persistente organische Schadstoffe

Nicht gelistet.

##### Rotterdam Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung (PIC)

Nicht gelistet.

##### UNECE-Aarhus-Protokoll über persistente organische Verbindungen (POP) und Schwermetalle

Nicht gelistet.

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.2 :  Nicht anwendbar.

### Stoffsicherheitsbeurteilung

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

 Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

**Abkürzungen und Akronyme** : ATE = Schätzwert akute Toxizität  
CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung  
[Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
DMEL = Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert  
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
N/A = Nicht verfügbar  
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
RRN = REACH Registriernummer  
SGG = Trenngruppe  
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

### Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

Nicht eingestuft.

### Volltext der abgekürzten H-Sätze

|                                                                                       |                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
|  H301 | Giftig bei Verschlucken.                                          |
| H302                                                                                  | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                            |
| H310                                                                                  | Lebensgefahr bei Hautkontakt.                                     |
| H314                                                                                  | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315                                                                                  | Verursacht Hautreizungen.                                         |
| H317                                                                                  | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                      |
| H318                                                                                  | Verursacht schwere Augenschäden.                                  |
| H319                                                                                  | Verursacht schwere Augenreizung.                                  |
| H330                                                                                  | Lebensgefahr bei Einatmen.                                        |
| H332                                                                                  | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                |
| H400                                                                                  | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                 |
| H410                                                                                  | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.       |
| EUH071                                                                                | Wirkt ätzend auf die Atemwege.                                    |

### Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

|                                                                                                 |                                                          |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
|  Acute Tox. 2 | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 2                            |
| Acute Tox. 3                                                                                    | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 3                            |
| Acute Tox. 4                                                                                    | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4                            |
| Aquatic Acute 1                                                                                 | KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1      |
| Aquatic Chronic 1                                                                               | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1 |
| Eye Dam. 1                                                                                      | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1       |
| Eye Irrit. 2                                                                                    | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 2       |
| Skin Corr. 1C                                                                                   | ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1C             |
| Skin Irrit. 2                                                                                   | ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2              |
| Skin Sens. 1                                                                                    | SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1                  |
| Skin Sens. 1A                                                                                   | SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1A                 |

**Ausgabedatum/** : 29/07/2022

**Überarbeitungsdatum**

**Datum der letzten Ausgabe** : 26/09/2016

**Version** : 1.02

 EKNOCOAT AQUA 1330-33\_HY 0030 CLEAR  0030 CLEAR

### Hinweis für den Leser

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem gegenwärtigen Wissensstand und der aktuellen Gesetzgebung. Das Produkt darf ohne das vorhergehende Einholen von schriftlichen Handlungsanweisungen für keinen anderen als für den in Abschnitt 1 genannten Verwendungszweck eingesetzt werden. Es liegt immer in der Verantwortung des Benutzers, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen für unser Produkt. Es stellt keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.

